

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Zielsetzung

Das Gesetz regelt die landesrechtlichen Zuständigkeiten zur Umsetzung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV), welches am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch bündelt und modernisiert das bislang im Bundesversorgungsgesetz mit seinen Nebengesetzen (zum Beispiel Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz) geregelte Recht der Sozialen Entschädigung. Das neue Recht soll eine bürgernahe und schnellere Gewährung der Leistungen der Sozialen Entschädigung „aus einer Hand“ ermöglichen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird das Versorgungsverwaltungsgesetz neu gefasst. Die Versorgungsämter in den Landratsämtern nehmen die Aufgaben nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch als Pflichtaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahr. Hierzu gehört auch die bisher in kommunaler Zuständigkeit liegende frühere Kriegsopferfürsorge. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird weiterhin die Aufgaben des Landesversorgungsamtes als Vor-Ort-Präsidium landesweit wahrnehmen und die Rechts- und Fachaufsicht ausüben.

Nach altem Recht notwendige Strukturen wie die Hauptfürsorgestelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und die Orthopädischen Versorgungsstellen fallen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch künftig weg. Mit diesem Gesetz werden die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen angepasst, konsolidiert oder außer Kraft gesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz beinhaltet folgende Regelungsschwerpunkte:

- Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch auf die Versorgungsämter der Landratsämter als Pflichtaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und Übertragung der Aufgaben der Widerspruchsbehörde, der Aufgabe der Erstattung erbrachter Leistungen an die Krankenkassen, Pflegekassen und die Unfallkasse Baden-

Württemberg sowie die Auskunfts- und Berichtspflichten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch auf das Regierungspräsidium Stuttgart als Landesversorgungsamt,

- Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes, mit der einer Vertretung aus dem Sozialministerium ein Platz im Aufsichtsrat der Universitätsklinik eingeräumt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch entstehen im Jahr 2024 zusätzliche Kosten von 749 100 Euro, ab dem Jahr 2025 jährliche zusätzliche Kosten in Höhe von 631 700 Euro, welche vom Land im Rahmen der Anpassung der pauschalen Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden zukünftig zu berücksichtigen sein werden.

Diese Mehrbedarfe werden durch den demografiebedingten Fallzahlrückgang bei den Rentenberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz kompensiert.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand muss nach den Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Dezember 2022 und vom 3. Mai 2022 bis auf Weiteres nicht berechnet werden.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz erfüllt die Kriterien, welche im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung der Landkreise als untere Verwaltungsbehörden als sachlich zuständige Behörden stellt sicher, dass die Sachbearbeitung für Versorgungsleistungen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts weiterhin bei den Versorgungsämtern ausgeübt wird und dort die erworbenen Kompetenzen erhalten bleiben. Für die Bürgerinnen und Bürger ist damit auch künftig die bisherige öffentliche Stelle zuständig. Durch die Übertragung der Zuständigkeit der Kriegsofferfürsorge hin zu den Versorgungsämtern entsteht eine Kompetenzbündelung, die den Grundsatz „Leistungen aus einer Hand“ verwirklicht. Für Personen mit Besitzstandsleistungen wird damit eine einheitliche Behörde zuständig. Neue Leistungen können schneller und effizienter den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Oktober 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)

§ 1

Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

(1) Das Sozialministerium ist oberste Landesbehörde für das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV).

(2) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 112 und 157 SGB XIV ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesversorgungsamt) als Widerspruchsbehörde. Es führt die Fachaufsicht über die Behörden nach § 2. Das Landesversorgungsamt ist zudem zuständig für die Erstattung erbrachter Leistungen an die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Unfallkasse Baden-Württemberg und für die Beitragsentrichtung nach § 52 Absatz 1 SGB XIV. Ferner ist das Landesversorgungsamt zuständig für Statistiken, Auskünfte und Berichte im Sinne des Kapitels 20 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Versorgungsämter

(1) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 112 und 157 SGB XIV sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter).

(2) Die Versorgungsämter sind zudem sachlich zuständig im Sinne der §§ 21 bis 24 und 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Folgende Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind zugleich Versorgungsämter in den genannten Stadtkreisen:

1. das Landratsamt Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart,
2. das Landratsamt Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn,
3. das Landratsamt Rastatt für den Stadtkreis Baden-Baden,
4. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,

5. das Landratsamt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe,
6. das Landratsamt Enzkreis für den Stadtkreis Pforzheim,
7. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg,
8. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

- (1) Örtlich zuständig im Sinne von § 113 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt, in dessen Bezirk die nach § 2 SGB XIV berechnete Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt unzweifelhaft in Baden-Württemberg liegt, eine Zuordnung zu einem Landkreis aber nicht erfolgen kann, ist das Landratsamt Böblingen zuständig.
- (2) Für die Festsetzung nach § 8 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, das über die Ansprüche aus dem letzten schädigenden Ereignis entscheidet.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Zivildienstgeschädigten

Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 23 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Dienstbeginns ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung der Entschädigung von Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden

- (1) Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Hat die geschädigte Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg, ist das Landratsamt für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV örtlich zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurde.
- (3) Bei Angehörigen oder Nahestehenden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person nach

Absatz 1, bei Hinterbliebenen nach dem letzten Wohnsitz oder letzten gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person. Bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der geschädigten Person in Baden-Württemberg richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen, ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Landratsämter für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zu bestimmen. Dies gilt nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 113 Absatz 6 SGB XIV.

§ 7

Zuständigkeit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Das Landesversorgungsamt nimmt die Aufgaben der Landesärzte für Menschen mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Menschen nach § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales nimmt die Aufgaben, die dem Integrationsamt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegen, als Weisungsaufgaben wahr. Hierfür richtet er ein Inklusionsamt ein. Weisungen können auch im Einzelfall erteilt werden.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Verwaltung der Ausgleichsabgabe beim Inklusionsamt

(1) Für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX ist das Inklusionsamt zuständig.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist gesondert zu verwalten und bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(3) Soweit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Wahrung der Kassenliquidität vorübergehend für sonstige Zwecke des Trägers des Inklusionsamts in Anspruch genommen werden, sind diese gemäß § 246 Bürgerliches Gesetzbuch für das Jahr zu verzinsen. Dieser Zinssatz kann ausnahmsweise so lange und insoweit entsprechend abgesenkt werden, als der übliche Zinssatz der Kreditinstitute für vergleichbare Geldanlagen unter dem Prozentsatz nach § 246 Bürgerliches Gesetzbuch liegt.

(4) Die Zinserträge unterliegen ebenfalls der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Sozialministerium ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über das Inklusionsamt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 9 Absatz 3 Satz 1 des Universitätsklinik-Gesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wissenschafts-“ die Wörter „ , des Sozial-“ eingefügt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „zwei bis vier“ durch die Wörter „drei bis fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „ , der Forschung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung

In § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 917) werden die Wörter „Bundesversorgungsgesetzes und derjenigen Gesetze, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Versorgung gewähren,“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Gewährung von Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
 1. das Kriegsofergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), das zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 71) geändert worden ist,
 2. die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBl. S. 617), die durch Artikel 131 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 539) geändert worden ist,
 3. die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 29. Juni 1976 (GBl. S. 502), die zuletzt durch Artikel 135 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 540) geändert worden ist,
 4. die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz vom 20. Januar 1998 (GBl. S. 149) und
 5. das Versorgungsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 532), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GBl. S. 270, 273) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

a) Ausgangslage und Anlass

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen des Terroranschlags am Berliner Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, von zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und von einer umfassenden Nachversorgung der Opfer von Gewalttaten erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 1960 fußt, umfassend reformiert, um den Anforderungen, die die heutige Zeit an die Versorgung von Gewaltopfern stellt, gerecht zu werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in Baden-Württemberg umgesetzt.

b) Erforderlichkeit

Das vorliegende Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG) regelt primär die Zuständigkeit der Versorgungsverwaltung für die Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch auf Landesebene. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der bisherigen Aufteilung von BVG-Leistungen zwischen Versorgungsämtern und Fürsorgestellen für Kriegsoffer besteht Reformbedarf. Das bisherige Bundesversorgungsgesetz differenziert zwischen Leistungen der Kriegsofferversorgung und der Kriegsofferfürsorge. Während für die Leistungen der Kriegsofferversorgung bereits bisher die Versorgungsämter der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden zuständig sind, ist für die Kriegsofferfürsorge bislang die Eingliederungshilfe der Stadt- und Landkreise zuständig. Diese unterhalten nach dem Kriegsoffergesetz (KOpfG) vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), das zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 71) geändert worden ist, Fürsorgestellen für Kriegsoffer auf kommunaler Ebene. Die Zuständigkeit für die Sonderfürsorge und für Kriegsofferfürsorgeberechtigte, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, obliegt bislang dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, welcher hierfür als überörtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge eine Hauptfürsorgestelle errichtet hat.

Das ab dem 1. Januar 2024 geltende Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch sieht eine solche Trennung der Leistungen in Kriegsofferversorgung und Kriegsofferfürsorge nicht mehr vor. Den Strukturen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wohnt das Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ inne. Diesem Prinzip folgend sind Zuständigkeitsänderungen im Bereich der bisherigen Kriegsofferfürsorge und -versorgung erforderlich, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden und zu einer einheitlichen Zuständigkeit der Versorgungsämter für Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts führen wird.

c) Ziele des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, auf landesrechtlicher Ebene die Voraussetzungen zu schaffen, die für die Umsetzung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Hierbei sind die bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung (§§ 112, 113 und 157 SGB XIV) so zu berücksichtigen, dass die bestehenden landesrechtlichen Strukturen, soweit sie noch unterschiedliche Zuständigkeiten beinhalten, dem Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ angepasst werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird künftig eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, die sowohl den Betroffenen einen

einfacheren Zugang zu Leistungen ermöglicht, als auch in den Versorgungsämtern die Fachkompetenzen bündelt, die für schnelle und effiziente Verwaltungsentscheidungen notwendig sind.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Das Versorgungsverwaltungsgesetz greift die bestehenden Strukturen der Versorgungsverwaltung in den Landratsämtern auf und bündelt die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem SGB XIV bei den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden im Sinne von § 15 des Landesverwaltungsgesetzes, wobei hier die Stadtkreise keine Zuständigkeit mehr wahrnehmen werden. Hierfür bedarf es einer Neufassung des Versorgungsverwaltungsgesetzes, in welchem die Zuständigkeiten bestimmt werden. Das neue Versorgungsverwaltungsgesetz setzt dabei die sachliche Zuständigkeitsregelung des § 113 SGB XIV sowie bisher in mehreren Rechtsverordnungen geregelte örtliche Zuständigkeiten gebündelt um. Soweit möglich, bleiben Zuständigkeiten bestehen, um die dort vorhandene Expertise und Erfahrung weiter zu nutzen.

Nicht mehr erforderliche Rechtsverordnungen werden im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesversorgungsamt) bleibt Widerspruchsbehörde für das Soziale Entschädigungsrecht, dies gilt auch für die Bestandsfälle nach altem Recht. Es erhält neue Aufgaben hinzu, die zwingend zentral von einer Stelle gegenüber neuen Akteuren auf Bundes- und Landesebene wahrgenommen werden müssen.

Ferner wird das bisherige Integrationsamt des KVJS entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention in Inklusionsamt umbenannt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck

Nachhaltige Entwicklung bedeutet im Kern, die Bedürfnisse der heutigen Generation zu befriedigen, ohne die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung der zukünftigen Generationen zu gefährden. Das Nachhaltigkeitsverständnis ist damit umfassend zu begreifen und beinhaltet gleichrangig die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit, die bei ihrer Bewertung integriert behandelt werden.

a) Bedürfnisse und gutes Leben

Das Gesetz beinhaltet einen Beitrag zu einer verbesserten sozialen Sicherung. Gewaltopfer haben nunmehr einen zentralen Ansprechpartner in den Versorgungsämtern, der alle „Leistungen aus einer Hand“ gewährleistet. Im Zuge dessen werden positive Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen zu erwarten sein, auch bedingt durch eine effizientere und umfassendere professionelle medizinische und psychologische Versorgung.

Damit einher geht ein Bürokratieabbau. Die bisherigen Orthopädischen Versorgungsstellen werden aufgelöst; ihre Aufgaben übernimmt künftig die Unfallkasse Baden-Württemberg. Die Unfallkasse Baden-Württemberg kann hier gebündelt ihr Erfahrungswissen über die Hilfsmittelversorgung einbringen, sodass ein kompetenter Sozialleistungsträger den besonderen Ansprüchen von Gewaltopfern in der Hilfsmittelversorgung gerecht wird. Bedarf für staatlich bereitgestellte Versorgungskuranstalten, deren Ziel bei ihrer Etablierung die Versorgung Kriegsbeschädigter war, gibt es keinen mehr. Stattdessen stehen die Bedürfnisse und Bedarfe der geänderten Zielgruppe, vor allem Gewaltopfer, im Vordergrund.

b) Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die Verwaltung beinhalten die positive Entwicklung einer Verwaltungsvereinfachung in der Hinsicht, dass zukünftig Fachkompetenzen gebündelt werden. Es steht den Betroffenen mit dem jeweils örtlich zuständigen Versorgungsamt ein zuständiger Ansprechpartner zur Seite („Leistungen aus einer Hand“), sodass die Antragsbearbeitung und Leistungsentscheidung bürgernah, einfach und effizient erfolgt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten	2023 in TSD Euro	2024 in TSD Euro	2025 in TSD Euro	ab 2026 in TSD Euro
Land Ausgaben insgesamt (Personal- und Sachkosten)	85,65	342,6	342,6	251,6
Kommunen (Personal- und Sachkosten)		749,1	631,7	631,7
Universitätsklinika in Landesträgerschaft		28,8	28,8	28,8
Ausgaben insgesamt	85,65	1 120,5	1 003,1	912,1
Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden	-85,65	-342,6 -28,8	-342,6 -28,8	-251,6 -28,8
Strukturelle Mehrbelastung/Entlastung		749,1	631,7	631,7
Gegenfinanzierung des kommunalen Mehraufwandes durch demografiebedingten Fallzahlenrückgang		-749,1	-631,7	-631,7

Die Aufgabenausführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Dadurch entstehen im Jahr 2024 Kosten von 749 100 Euro auf kommunaler Ebene. Diese setzen sich zusammen aus jährlichen Kosten in Höhe von 631 700 Euro und einmaligen Kosten in Höhe von 117 400 Euro. Ab dem Jahr 2025 ist jeweils mit jährlichen Kosten von 631 700 Euro zu rechnen.

Diese Mehrbedarfe werden durch den demografiebedingten Fallzahlenrückgang bei den Rentenberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz kompensiert.

*B. Einzelbegründung***Zu Artikel 1 – Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)**

Allgemein

Die Neufassung des Versorgungsverwaltungsgesetzes ist erforderlich, um die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Versorgungsverwaltung dem bundeseinheitlichen Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ anzupassen, welches durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2024 vorgegeben wird. Die Neufassung orientiert sich an den bestehenden Zuständigkeiten, die durch das Versorgungsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 2004 eingeführt wurden, um etablierte Synergien zu erhalten.

Die bisher in den Versorgungsämtern Karlsruhe, Freiburg, Ulm und Böblingen angesiedelten Orthopädischen Versorgungsstellen werden aufgelöst. Mit Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung zum 1. Januar 2024 fällt die Rechtsgrundlage für das Bestehen der Orthopädischen Versorgungsstellen weg.

Mit Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung zum 1. Januar 2024 entfällt weiterhin die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Versorgungskuranstalten.

Zu § 1 – Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

Absatz 1 bestimmt das Sozialministerium als oberste Landesbehörde für das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelung fußt auf § 112 SGB XIV. Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeiten obliegt den Ländern.

Nach Absatz 2 ist das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart landesweit sachlich zuständig für Widersprüche gegen Entscheidungen der Versorgungsämter. Nach § 58 SGB XIV ist es damit auch für Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von einer Krankenkasse oder der Unfallkasse Baden-Württemberg erlassen wurden, zuständig. Ebenso ist das Landesversorgungsamt nach § 78 SGB XIV zuständig bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Pflegekassen erlassen wurden.

Ferner ist das Landesversorgungsamt zuständige Behörde im Sinne von § 60 Absatz 1, § 61 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 SGB XIV, soweit die Erstattung der Aufwendungen der Kranken- und Pflegekassen und der Unfallkasse Baden-Württemberg betroffen ist. Die Versorgungsämter in den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden sind zwar zuständige Behörde für die Ausführung der Leistungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens der erbrachten Kassenleistungen sind die Versorgungsämter insoweit für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der erbrachten Leistungen zuständig. Um hier jedoch ein einheitliches und effizientes Verfahren der Erstattung gegenüber den Kassen zu gewährleisten, übermitteln die Versorgungsämter die geprüften Beträge an das Landesversorgungsamt, welches als zentrale Zahlstelle die Erstattungen an die Kassen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vornimmt. Nur so kann die bundesweite Zusammenarbeit mit den Kranken- und Pflegekassen und der Unfallkasse Baden-Württemberg, so auch deren Sichtweise in bundesweiten Abstimmungen, ermöglicht werden.

Das Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart hat bislang zentral die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld sowie den Beitrag zur Arbeitsförderung nach § 22 Bundesversorgungsgesetz entrichtet. Mit der in § 1 Absatz 2 getroffenen Regelung wird diese jahrelang bewährte Praxis auch für das Krankengeld der Sozialen Entschädigung ab dem 1. Januar 2024 fortgesetzt.

Des Weiteren obliegt dem Landesversorgungsamt die Aufgabenwahrnehmung nach Kapitel 20 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Zuständigkeit

bemisst sich nach § 131 SGB XIV. Das SGB XIV sieht hier neue und umfangreiche amtliche Statistiken vor, die für das Land nicht dezentral von den Versorgungsämtern zugeliefert werden können. Für die Zusammenarbeit mit der neu geschaffenen Bundesstelle für Soziale Entschädigung und für die umfangreiche Erhebung, Konsolidierung und Übermittlung der statistischen Daten sowie für die Zulieferungen für die regelmäßige Berichtserstellung der Bundesstelle ist daher zentral das Landesversorgungsamt zuständig.

Zu § 2 – Versorgungsämter

Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden nehmen die Pflichtaufgabe der Ausführung des Sozialen Entschädigungsrechts wahr. Da es die gesetzliche Trennung der Bereiche Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge nicht mehr gibt, erfolgt in konsequenter Umsetzung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch die Zuweisung der Aufgabe des sozialen Entschädigungsrechts an das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 15 des Landesverwaltungsgesetzes. Sachlich zuständig ist das jeweilige Versorgungsamt in den Landratsämtern. Damit entfällt in den Stadtkreisen die bislang kommunale Aufgabe der Kriegsopferfürsorge. In den Landratsämtern wird die bisherige kommunale Aufgabe zur staatlichen Aufgabe und geht von der Eingliederungshilfe ins Versorgungsamt über.

Die Versorgungsämter in den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden sind auch für die sog. Besitzstandsfälle sachlich zuständig. Dies betrifft die Personen, die nach Maßgabe des Kapitels 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem bisherigen Recht der Sozialen Entschädigung haben.

Das Landesversorgungsamt ist auch für diese Besitzstandsfälle die zuständige Widerspruchsbehörde.

Der Regelungsgehalt des § 157 SGB XIV in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wurde durch Artikel 8 Nummer 6 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146), das zum 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, geändert. Danach kann die Zuständigkeit für Besitzstandsfälle ab dem 1. Januar 2024 durch Landesrecht bestimmt werden. Die Regelung, wonach für Besitzstandsfälle die Träger der Sozialen Entschädigung zuständig sind, die zum 31. Dezember 2023 zuständig waren, ist damit entfallen.

Absatz 2 beinhaltet unverändert die Regelung des bisherigen Absatzes 1a und bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Versorgungsämter im Sinne der §§ 21 bis 24 und 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung.

Die Zuordnung der Stadtkreise zu den Landkreisen in Absatz 3 entspricht unverändert dem bisherigen § 2 Absatz 2 VersVG a.F. und bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Versorgungsämter auch für die jeweils genannten Stadtkreise, um eine Bündelung der Verwaltungskompetenz auf Landratsamtsebene zu erhalten und zu stärken.

Zu § 3 – Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

In § 3 wird § 113 Absatz 2 SGB XIV Rechnung getragen und das Wohnortprinzip als Bezugspunkt für die örtliche Zuständigkeit für die Versorgung von Gewaltopfern landesrechtlich verankert. Für betroffene Personen ist eine wohnortnahe Ansprechstelle essenziell, um schnell und aufwandsarm zunächst Kontakt mit dem bereits örtlich bekannten Landratsamt aufzunehmen und hier den Kontakt zu halten.

Für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht feststellbar ist, ist das Landratsamt Böblingen zuständig. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, welche nun in § 4 Absatz 1 Satz 2 übernommen wird.

Die Regelung des Absatz 2 dient der Konkretisierung des § 113 Absatz 3 SGB XIV. Es ist bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche aus mehreren schädigenden Ereignissen dasjenige Landratsamt für die Festsetzung eines einheitlichen Grades der Schädigungsfolgen zuständig, welches über Ansprüche aus dem letzten schädigenden Ereignis entscheidet. Dies ist vor allem dann relevant, wenn das schädigende Ereignis ein wiederkehrendes oder über längere Zeit einwirkendes Ereignis an verschiedenen Orten war, vgl. § 1 Absatz 3 SGB XIV.

Zu § 4 – Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Zivildienstgeschädigten

Die Regelung dient der Konkretisierung des § 113 Absatz 4 SGB XIV hinsichtlich der Umsetzung auf Landesebene.

Zu § 5 – Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden

§ 113 Absatz 5 SGB XIV sieht hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden eine Orientierung am Ort der ursächlichen Schutzimpfung vor. Danach ist das Bundesland zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurden.

§ 5 Absatz 1 sieht in diesen Fällen eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB XIV vor, um hier eine zeit- und ortsnahe Versorgung der unmittelbar betroffenen Person sicherzustellen. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung in § 1 der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBl. S. 617), die durch Artikel 131 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 539) geändert worden ist.

Sollte die im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB XIV berechnete Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist nachrangig nach Absatz 2 das Landratsamt zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Versorgung von berechtigten Personen im Sinne von § 2 Absätze 3 bis 5 SGB XIV ist zu differenzieren:

Bei Angehörigen und Nahestehenden ist einheitlich der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt der geschädigten Person Anknüpfungspunkt.

Im Falle, dass die geschädigte Person selbst keinen Antrag gestellt hat, ist für die Versorgung der hinterbliebenen Personen das Landratsamt zuständig, in dessen Bezirk die geschädigte Person ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Hiermit werden die bisherigen Regelungen der Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vereinfacht. Eine Fallbearbeitung für alle mit dem Schadensereignis verbundenen Personen erfolgt einheitlich bei einem Versorgungsamt. Die Bündelung ist praxisgerecht und vermeidet divergierende Entscheidungen verschiedener Versorgungsämter.

§ 6 – Örtliche Zuständigkeit bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

§ 6 sieht eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung vor, durch die die örtliche Zuständigkeit der Landratsämter nach Maßgabe der Auslandszuständigkeitsverordnung nach § 113 Absatz 6 SGB XIV geregelt werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung ist erforderlich, da im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens des vorliegenden Gesetzes das

Verfahren zur Änderung der Auslandszuständigkeitsverordnung auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen ist.

Zu § 7 – Zuständigkeit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

§ 7 enthält redaktionelle Anpassungen zur Zuständigkeit für Landesärzte für Menschen mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Menschen nach § 35 SGB IX und entspricht in seinem Regelungsgehalt dem bisherigen § 1 Absatz 3 VersVG a. F.

Zu Artikel 2 – Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 3 Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erforderlichkeit eines überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge und damit eine Hauptfürsorgestelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch zum 1. Januar 2024 entfällt. Daher wird die entsprechende Zuständigkeit in Absatz 3 gestrichen.

Die Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales für die Aufgaben des Integrationsamtes nach § 185 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als Pflichtaufgaben nach Weisung sowie zur Errichtung eines Integrationsamtes bleibt unverändert.

Mit der Namensänderung des beim Kommunalverband für Jugend und Soziales angesiedelten Integrationsamtes in „Inklusionsamt“ wird im Land dem durch die UN-Behindertenrechtskonvention eingeleiteten Paradigmenwechsel und der neuen Terminologie Rechnung getragen. Die Namensänderung ist Ausdruck eines sich verändernden Blickes auf Menschen mit Behinderungen. Mit dem Begriff des Inklusionsamtes wird der gesamtgesellschaftlichen Heterogenität aller Menschen, ob mit Behinderung oder ohne Behinderung, Bedeutung verliehen. Bundesweit wurden bereits in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und im Saarland die Integrationsämter in Inklusionsämter umbenannt.

Zu Nummer 2

§ 9a entspricht dem bisherigen § 11a KOPfG. Da das Kriegsopfergesetz durch Artikel 4 Nummer 1 dieses Gesetzes aufgehoben wird, wird die Regelung in das Jugend- und Sozialverbandsgesetz überführt. Mit einer redaktionellen Änderung wird nun die dynamische Verweisung auf § 246 BGB klargestellt.

Zu Nummer 3

Der Regelungsgehalt des neuen § 10 Absatz 3 entstammt dem bisherigen § 13 KOPfG. Es bedarf in § 10 einer Regelung, durch die das Inklusionsamt der Rechts- und Fachaufsicht des Sozialministeriums unterstellt ist, um eine Zuständigkeitsabgrenzung zu § 10 Absatz 1 zu schaffen. Nach § 10 Absatz 1 unterliegt der Kommunalverband für Jugend und Soziales in übrigen Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.

Der bisherige § 10 Absatz 3 wird durch die Änderung systematisch angepasst.

Zu Nummer 4

Es bedarf einer redaktionellen Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 3 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, dass fortan zusätzlich ein Vertreter aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dem Aufsichtsrat der Universitätsklinika angehören wird. Es wird die Kurzbezeichnung des Ressorts (Sozialministerium) gewählt.

In der Stellungnahme des Wissenschaftsrats „Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitätsmedizin zwischen Wissenschafts- und Gesundheitssystem“ vom Juli 2021 wird die strategische Entwicklungsperspektive beschrieben, die der Universitätsmedizin in der Gesundheitsversorgung eine weiter gefasste koordinierende und konzeptionelle Funktion zuschreibt: „Der Wissenschaftsrat sieht die Universitätsmedizin in einer Schlüsselrolle bei der stärkeren Vernetzung und Koordinierung in der (regionalen) Versorgung einerseits und der versorgungsrelevanten Gesundheitsforschung andererseits.“

Diese Entwicklung ist in Baden-Württemberg bereits in Teilen umgesetzt und wird sich weiter fortsetzen. Es ist daher angezeigt, das für die Versorgung insgesamt zuständige Ressort in die Aufsicht über die Universitätsklinika miteinzubeziehen.

Zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium) und dem Sozialministerium besteht Einvernehmen dahingehend, dass das Sozialministerium künftig in den Aufsichtsräten der Uniklinika vertreten sein soll. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Universitätsklinika. Der Umfang seiner weitreichenden Zuständigkeit ist in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes geregelt. Diese Beteiligung ermöglicht es, Belange der Versorgung – neben den weiteren Belangen, insbesondere wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Art – angemessen in die Begleitung und Beaufsichtigung der Einrichtungen einfließen zu lassen. Dem Landesinteresse an einer ausgewogenen Entwicklung und Stärkung der Universitätsklinika als Einrichtungen der Wissenschaft und der Versorgung kann damit optimal Rechnung getragen werden.

Im Gegenzug wird das Sozialministerium das Wissenschaftsministerium bei der nächsten Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) als reguläres Mitglied in den Landeskrankenhausausschuss mit aufnehmen (vgl. § 9 Absatz 1 LKHG).

Zu Nummer 2

Korrelierend zur Einfügung eines weiteren Sitzes im Aufsichtsrat für das Sozialministerium ist zur Verhinderung eines Stimmenpatts auch eine Änderung von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nötig, das heißt, die Anzahl der externen Sachverständigen ist auf drei bis fünf festzulegen, um die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt von dann 10 auf 9 zu verringern oder auf 11 zu erhöhen. Hierdurch wird ermöglicht, dass der Aufsichtsrat trotz der Aufnahme eines weiteren Vertreters aus dem Sozialministerium einer insgesamt ungeraden Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern besetzt ist, was für die Entscheidungsfähigkeit eines Gremiums als vorteilhaft gilt.

Vorgesehen ist, dass auch ein Sachverständiger oder eine Sachverständige aus der Forschung kommen kann. Insoweit kann flexibel Expertise in den Aufsichtsrat gebracht werden, die sich an den sich verändernden Gegebenheiten orientiert. Zum Beispiel könnte ein Experte/eine Expertin zur Digitalisierung hinzugezogen werden.

Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung

Artikel 3 enthält redaktionelle Anpassungen aufgrund des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kooperation des Landratsamts Böblingen mit den Landratsämtern Esslingen und Rems-Murr-Kreis wird auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes fortgesetzt.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz tritt zeitgleich zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts fällt die Rechtsgrundlage der Kriegspferfürsorge weg, sodass hierzu erlassene landesrechtliche Regelungen entbehrlich sind.

Des Weiteren fällt mit dem Bundesversorgungsgesetz ebenfalls die Rechtsgrundlage der unter den Nummern 2 bis 4 genannten Verordnungen weg. Sie sind daher aufzuheben.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 11. Juli 2023 den Gesetzentwurf in die Anhörung an verschiedene Organisationen und Verbände gegeben. Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfahren im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht mit der Gelegenheit zur Kommentierung.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden beteiligt:

- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Sozialverband vdk Baden-Württemberg
- Sozialverband Deutschland SoVD – Landesverband Baden-Württemberg
- Weißer Ring Baden-Württemberg e. V.
- PR Universitätsklinik Tübingen für die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Personalräte der Uniklinika Baden-Württemberg (GAP)
- PR Universitätsklinik Heidelberg für die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Personalräte der Uniklinika Baden-Württemberg (GAP)
- PR Universitätsklinik Freiburg für die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Personalräte der Uniklinika Baden-Württemberg (GAP)
- PR Universitätsklinik Ulm für die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Personalräte der Uniklinika Baden-Württemberg (GAP)
- Universitätsklinik Ulm
- Universitätsklinik Tübingen
- Universitätsklinik Heidelberg
- Universitätsklinik Freiburg
- Hauptpersonalrat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

- Hauptpersonalrat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Marburger Bund
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Baden-Württemberg
- Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V. (VUD)
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden aller Ressorts der Landesverwaltung (ARGE-HPR)
- Beamtenbund Baden-Württemberg
- Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg (LRK)

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

Des Weiteren wurde im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg ein Kommentar abgegeben.

In den Stellungnahmen wurden im Wesentlichen Anregungen und Kritikpunkte zu folgenden Punkten vorgebracht:

VersVG-neu

Der Landkreistag äußert in seiner Stellungnahme, dass aktuell noch nicht absehbar sei, wie sich Fallzahlen und Verwaltungsaufwand im SGB XIV entwickeln werden. Er bittet darum, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes den Aufwand und damit eventuell verbundene konnexitätsrechtliche Ansprüche nochmals gemeinsam zu überprüfen.

Aufgrund des ab 1. Januar 2024 geltenden Sozialen Entschädigungsrechts nach dem SGB XIV kommen neue Aufgaben und Formen der Zusammenarbeit mit Kranken- und Pflegekassen sowie der Unfallkasse auf die Versorgungsverwaltung zu. Wie sich die Umsetzung in der Verwaltungspraxis gestalten wird und ob es hierbei zu wesentlichen Veränderungen im Sinn von Entlastungen oder Mehrbelastungen kommen wird, bleibt abzuwarten. Das Sozialministerium wird, wie schon beim landesweiten Implementierungsprozess zum SGB XIV geschehen, die Durchführung eng begleiten und hierbei die Versorgungsämter in den Landratsämtern und den Landkreistag selbstverständlich einbeziehen und unterstützen.

Des Weiteren mahnt der Landkreistag an, aufgrund des Entwicklungsverzugs des IT-Fachverfahrens zur Bearbeitung des SGB XIV, welches innerhalb einer bundesweiten Länder-Kooperation nach dem „EFA-Prinzip“ entwickelt wird, unverzüglich Maßnahmen zu erarbeiten und zu ergreifen. Ohne ein funktionierendes IT-System könne der Übergang auf das neue Recht nicht geschafft werden. Die auf Bundesebene bestehenden Mängel im Planungs- und Gesetzgebungsprozess dürften nicht zu Lasten der Landkreise gehen.

Das Sozialministerium hat, sobald der Entwicklungsverzug des Kooperationsprojektes bekannt wurde, gemeinsam mit allen an der Umsetzung des SGB XIV Beteiligten auf Landesebene zunächst eine IT-seitige Übergangslösung in die Wege geleitet. Gemeinsam mit dem Landkreistag und Vertretern aus den Landratsämtern wurde ein IT-Lenkungsausschuss aktiviert, in dem neben dieser Übergangslösung auch gemeinsam an der Einführung eines neuen IT-Fachverfahrens gearbeitet wird. Das Sozialministerium arbeitet zudem gemeinsam mit dem Landesversorgungsamt und der dortigen Digitalen Koordinierungsstelle intensiv an der Entwicklung dieses bundesweiten IT-Fachverfahrens im Länderkreis mit.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion gibt nach Rücksprache mit seinem Mitgliedsverband Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung zu Bedenken, dass bisher einzelne Landratsämter die Versorgungsverwaltung ausführen. Es solle eine zentrale

Bearbeitung jeweils für einen Regierungsbezirk vorgesehen werden; bei weiterer Abnahme der Fälle zentral bei einem Landratsamt. Insgesamt gestalteten sich die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Einführung des SGB XIV nochmals schwieriger und komplexer. Gleichzeitig scheidet das alte Fachpersonal altersbedingt aus. Angemerkt wird zudem, dass die letzte Fachausbildung 1985 stattgefunden habe. Insgesamt sei eine Bündelung erforderlich, um das notwendige Fachwissen sicherstellen zu können.

Bis zur Verwaltungsstrukturreform 2004/2005 war die Versorgungsverwaltung in eigenen staatlichen Sonderbehörden organisiert. Aufgrund der damals weitaus höheren Fallzahlen war die damalige Behördenstruktur mit eigener Fachausbildung sachgerecht.

Mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) wurden die Versorgungsämter in die Landratsämter integriert, um so eine bürgernahe Dienstleistung in allen Landkreisen zu ermöglichen. Um Kompetenzzentren für das SER zu schaffen, wurde ihnen die Möglichkeit eröffnet, in sog. Gemeinsamen Dienststellen zusammen zu arbeiten und Fachwissen zu bündeln. Diese gemeinsame Aufgabebearbeitung nach § 16 LVG sieht das Sozialministerium als eine gute Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit an. Eine weitere Konzentration von Zuständigkeiten bedarf es daher nicht. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Zuständigkeitsänderungen innerhalb der Versorgungsverwaltung. Diese böten Erleichterungen für Betroffene und dienen auch der Funktionalität der Verwaltung. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, dass die Stellen, die nunmehr Aufgaben zusätzlich übernehmen, auch über entsprechende personelle Kapazitäten verfügen, damit eine Überlastung der Verwaltung vermieden wird.

Diese Anliegen hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bei der Erarbeitung der Umsetzung ebenfalls gesehen und Aufgaben, die aus fachlich-sachlicher Sicht nicht dezentral, sondern gebündelt wahrgenommen werden sollten, beim Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart verortet. Dieser Aufgabenerweiterung ist in personeller Hinsicht Rechnung getragen worden.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales begrüßt die Regelungen zu den landesrechtlichen Zuständigkeiten zur Umsetzung des SGB XIV. Mit den im Gesetzentwurf bestehenden Regelungen sei die Auflösung der Hauptfürsorgestelle abschließend geregelt.

Mit Blick auf die Auflösung der Hauptfürsorgestelle im Kommunalverband für Jugend und Soziales sowie dem Wegfall der Orthopädischen Versorgungsstellen mahnt der Hauptpersonalrat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration einen sozialverträglichen Personalübergang sowie die Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten an. Allerdings handelt es sich bei den personellen Änderungen um solche von kommunalen Beschäftigten, sodass ausschließlich die Personalhoheit der Kommunen betroffen ist. Dort ist man sich der Verantwortung bewusst, meist wird es sich um rein interne Umsetzungen im Landratsamt handeln.

Der im Beteiligungsportal abgegebene Kommentar befasst sich mit der Frage der Regelung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Diese sind nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs; die Kompetenz zur Änderung obliegt dem Bundesgesetzgeber.

Parallel zum formellen Anhörungsverfahren ging im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf eine Rückmeldung aus dem Regierungspräsidium Stuttgart ein.

Danach wird eine zentrale Zuständigkeit für das Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 52 Absatz 1 SGB XIV durch das Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart befürwortet. Da sich diese Praxis im Rahmen der Vorgängervorschrift des § 22 Bundesversorgungsgesetz jahrelang bewährt hat, erfolgt nun die gesetzliche Klarstellung in § 1 Absatz 2 VersVG.

JSVG

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales begrüßt die Umbenennung des Integrationsamtes in Inklusionsamt und sieht darin die Chance, die bisher häufige sprachliche Verwechslung mit der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und

Mitbürger zu minimieren. Der KVJS regt zudem an, auch auf Bundesebene eine sprachliche Vereinheitlichung der Begriffe der Inklusion und der Integration zu etablieren, insbesondere in Hinblick auf §§ 185 ff. SGB IX. Diesen Impuls kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gut nachvollziehen. Die Kompetenz zur Änderung des SGB IX obliegt jedoch dem Bundesgesetzgeber.

UKG

Der Marburger Bund, der DGB, die GAP, der Beamtenbund, der Verband der Universitätsklinika, die BWKG und ver.di haben Stellungnahmen abgegeben.

Die Erweiterung des Aufsichtsrats der Universitätsklinika um ein Mitglied aus den Reihen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wird mehrheitlich begrüßt. Übereinstimmend wird angeregt, die Aufsichtsräte mit einem weiteren Mitglied aus den Reihen der Personalvertretungen aufzustocken und Vertretungsregelungen für verhinderte Aufsichtsratsmitglieder zu schaffen. Die Interessenlage der Personalvertretungen wird seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nachvollzogen, allerdings wird eine Änderung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderungsinitiative nicht befürwortet.

Die Landesrektorenkonferenz mahnt darüber hinaus an, dass mit der veränderten Besetzung der Aufsichtsräte weiterhin die normierte Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre nach § 4 Absatz 1 UKG auch organisatorisch gewahrt bleiben muss und kein Anspruch auf den Posten des oder der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhoben wird. Die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz nimmt Bezug auf die durch die vorliegende Änderung des § 9 UKG unverändert weiterhin bestehende Rechtslage nach § 4 Absatz 1 UKG.